

1 EINLEITUNG: DIE ADMINISTRATIVE VERSORGUNG IN ZAHLEN

Der Wunsch nach einer verlässlichen Schätzung der Anzahl Personen, die von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen im Allgemeinen und von einer administrativen Versorgung im Besonderen betroffen waren, ist nicht neu. Mitte der 1930er-Jahre versuchte der Schriftsteller und Journalist Carl-Albert Loosli (1877–1959) Licht ins Dunkel zu bringen. Er kam zur Erkenntnis, dass Statistiken nur rudimentär oder gar geschönt vorlägen. So berichtete ihm ein Mitarbeiter des Eidgenössischen Statistischen Amtes, dass der einflussreiche Direktor der Strafanstalt Witzwil, Otto Kellerhals (1870–1945), «bewusst und wohlweislich» eine Vereinheitlichung von statistischen Angaben auf Schweizer Boden ablehnte.¹ 1971 beauftragte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im Vorfeld der Revision des Familienrechts und der fürsorgerischen Freiheitsentziehung die Universität Freiburg mit der Ausarbeitung eines Überblicks über die administrative Versorgung. Lediglich achtzehn Kantone machten bei der Umfrage mit. Deshalb liess das Departement den Versuch einer Zusammenstellung von «Gesamtzahlen» fallen. Somit fehlten diesbezügliche Zahlen in der Botschaft des Bundesrates vom August 1977.²

Im Jahr 2015 wurde die Frage nach der Betroffenenanzahl erneut aufgeworfen. «Es ist ausserordentlich schwierig, die Zahl der heute noch lebenden Opfer in diesem eigentlichen Sinn zuverlässig zu schätzen», konstatierte das Bundesamt für Justiz in einem erläuternden Bericht zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981» (AFZFG). Erst die wissenschaftliche Aufarbeitung würde hierzu präzisere Grundlagen liefern. Gleichwohl wurde von 12 000 bis 15 000 noch lebenden Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen ausgegangen.³

1 Vgl. Marti, Grunder 2018, 338–339.

2 Bundesrat 1977, 14.

3 Bundesamt für Justiz 2015.

1.1 FRAGESTELLUNGEN UND ERKENNTNISINTERESSE

Der vorliegende Band hat sich zum Ziel gesetzt, die administrative Versorgung in ihrer quantitativen Dimension zu erfassen. Zwei Fragen stehen dabei im Zentrum: Wie viele Personen waren in der Schweiz zwischen 1930 und 1981 von einer solchen Zwangsmassnahme betroffen und welche Einrichtungen wurden für deren Vollzug verwendet?

In der Schweiz wurden bis 1981 Menschen ohne Gerichtsurteil in Einrichtungen wie Arbeitsanstalten, psychiatrische Kliniken, Strafanstalten oder Trinkerheilstätten eingewiesen. Die Praxis der administrativen Versorgung trug sich aber nicht nur jenseits von Gerichten, sondern in der Regel auch ausserhalb kontrollierter geführter Statistik zu. Weder der Bund noch die Kantone hatten die administrativen Versorgungen je systematisch erhoben und ausgewiesen.⁴ Wie viele Personen von einer administrativen Versorgung betroffen waren, bleibt eine offene Frage. Fehlende Zahlen – das zeigen die eingangs angeführten Beispiele – entfachten immer wieder Debatten um die Tragweite dieser fürsorglichen Zwangsmassnahme.

Die lückenlose Erfassung sämtlicher betroffener Personen lässt sich im Nachhinein nicht mehr bewerkstelligen. Das bedeutet, dass die tatsächliche Anzahl administrativ versorgter Menschen nicht mehr eruiert werden kann, sondern lediglich eine Annäherung an die genaue Zahl möglich ist. Das gleiche Problem gilt für die grosse Zahl an Anstalten. Der Fokus der vorliegenden quantitativen Arbeit liegt in der Suche, Erfassung, Bewertung und Deutung von Zahlenmaterial. Die vereinfachte Darstellung eines komplexen Phänomens in quantitativer Form eröffnet eine wertvolle Diskussionsebene. Sie schafft im Fall der administrativen Versorgung die Möglichkeit von Vergleichen unter den Gemeinden und Kantonen, führt die Grössenordnung der Zahl von Betroffenen vor Augen und richtet den Blick auf staatliches Handeln.

1.2 FORSCHUNGSSTAND

Das Forschungsinteresse an der administrativen Versorgung hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Allerdings fehlen Arbeiten mit einem quantitativen Schwerpunkt weitgehend. Als Referenz- und Vergleichs-

4 Vgl. das Kapitel 1.3.

werke dienen Einzelfallstudien, die nur vereinzelt Zahlen zu administrativ versorgten Personen aufweisen. Eine synthetisierende Gesamtschau über die quantitative Dimension der administrativen Versorgung in der Schweiz liegt bislang nicht vor. Schätzungen zur Anzahl betroffener Personen blieben entsprechend vorsichtig; häufig wird lediglich von Tausenden oder Zehntausenden administrativ versorgter Personen gesprochen. Grund dafür ist einerseits die noch junge Forschungsgeschichte und somit fehlende Forschungsarbeiten. Andererseits kann die Forschung sich aufgrund der föderalistischen Organisation des Sozialwesens nicht auf eine einheitliche Definition der administrativen Versorgung stützen.

1.2.1 FALLSTUDIEN AUF ANSTALTS- UND KANTONSEBENE

Die bisherigen quantitativen Erhebungen weisen im Wesentlichen zwei Charaktermerkmale auf: Erstens sind sie in der Wahl des Untersuchungsgegenstandes geografisch und zeitlich begrenzt. Zweitens werden sie meist illustrativ verwendet und stellen folglich nicht den Hauptfokus der Arbeiten dar. Vor allem auf Anstalts- und Kantonsebene existiert eine Handvoll Einzelfallstudien, die auch quantitative Fragestellungen berücksichtigen. Über die thurgauische Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain beispielsweise liegt eine frühe Studie von Sabine Lippuner aus dem Jahr 2005 vor, welche die Anstaltseinweisungen auf der Grundlage kantonaler Verwaltungsberichte und anstaltsinterner Verzeichnisse statistisch auswertet. Quantifiziert wird die administrative Versorgung dabei in der spezifischen Form, wie sie in Kalchrain erfolgte. Die Untersuchung bleibt damit auf eine Anstalt beschränkt, ohne darüber hinausgehende Erkenntnisse oder Vergleiche zu wagen.⁵

Neuere Studien verfolgen einen ähnlichen Ansatz, wenn auch mit einem anderen zeitlichen und geografischen Fokus. Auf Anstaltsebene finden sich Zahlen zu der Anzahl eingewiesener Personen, der Auslastung und Eintrittsfrequenz, der demografischen Zusammensetzung der Internierten oder der gesetzlichen Einweisungsgrundlage. Als Teilstudien finden sich Mengengerüste beispielsweise in Arbeiten über die Berner Strafanstalt Witzwil, die Straf- und Arbeitsanstalt St. Johannsen, die Zwangsarbeitsanstalten Sedelhof und die Anstalt Bitzi oder über die bünd-

5 Lippuner erhebt in ihrer Dissertation für den Zeitraum von 1851 bis 1918 die Anzahl Eintritte in die Anstalt nach Versorgungsart («Correctionelle» und «Kostenabverdienende») und beziffert den beruflichen Hintergrund sowie das Geschlecht und die Herkunft der Internierten. Lippuner 2005, 78–93.

nerische Arbeitsanstalt und -kolonie Realta.⁶ Diese Erhebungen entstanden im Rahmen kantonaler Studien zur administrativen Versorgung und zu anderen fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder als akademische Qualifikationsarbeiten.

Auf Kantonebene liegen Fallstudien zu Bern, Freiburg, Graubünden, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, St. Gallen, Tessin und der Waadt vor.⁷ Kantonale Erhebungen basieren häufig auf Zahlen aus Verwaltungsberichten und unterscheiden sich quellenbedingt in Umfang und Aussagekraft.

Zusätzlich zur rechtlichen Heterogenität fassen die kantonalen Studien auch den Begriff der administrativen Versorgung beziehungsweise der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen unterschiedlich weit. Während Sybille Knechts Arbeit auf die Anstaltseinweisung von Erwachsenen fokussiert, untersucht Tanja Rietmann in der 2017 veröffentlichten Studie des Kantons Graubünden die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in einem weiteren Rahmen (Anstaltsversorgungen, Entmündigungen Erwachsener, Fremdplatzierungen von Kindern) – mit entsprechenden Folgen für die Quantifizierungen.⁸ Auch bei den Betroffenenzahlen geben sich die Autoren/-innen vorsichtig. So weist Rietmann darauf hin, dass aufgrund der lückenhaften Datenlage eine genaue Zahl an getroffenen Versorgungsentscheiden «nicht mehr genau bestimmt» werden kann.⁹ Yves Collaud et al. ermittelten in ihrer Arbeit zur administrativen Versorgung im Kanton Waadt – einem Kanton mit einer vergleichsweise ausdifferenzierten Versorgungsgesetzgebung – zwar eine relativ präzise Zahl von 2800 Einweisungen zwischen 1907 und 1970. Da gewisse Personen mehrere Male administrativ interniert wurden, könne die Zahl der Individuen indes nicht mehr genau ermittelt werden.¹⁰

Ein Vergleich dieser Forschungsarbeiten und deren Übertragung auf eine schweizerische Ebene wird erschwert durch die verschiedenen und lückenhaften Quellengrundlagen, die unterschiedlichen angewendeten Erhebungsmethoden sowie die wenigen Angaben zu den Datenerhebungen und methodischen Zugängen.

6 Rietmann 2013, 78–80 sowie 131–145; Badran 2017, 63–78; Knecht 2015, 91–94; Rietmann 2017, 14–15.

7 Rietmann 2013; Rietmann 2017; Akermann et al. 2012; Ries 2013; Lavoyer 2013; Badran 2012; Badran 2017; Knecht 2015; Bignasca et al. 2015; Collaud 2013; Collaud et al. 2015.

8 Rietmann 2017, 14–15.

9 Rietmann 2017, 14–15.

10 Collaud et al. 2015, 28.

1.2.2 STUDIEN MIT EINEM ÜBERREGIONALEN FOKUS

Eine gesamtschweizerische Perspektive wurde nur vereinzelt eingenommen und vor allem im Zusammenhang mit einer vorsichtigen Schätzung einer Betroffenenanzahl. Eine solche nimmt beispielsweise Urs Germann in seinem Forschungsüberblick vor, indem er die Aussage trifft, dass «Zehntausende Männer und Frauen» in der Schweiz im 20. Jahrhundert ohne Gerichtsurteil in Zwangsarbeits-, Straf-, Trinkerheilanstalten oder in der Psychiatrie eingewiesen worden seien. Konkret spricht er «für die gesamte Schweiz von mindestens 50 000 bis 60 000 Personen».¹¹ Martin Lengwiler et al. schätzen, dass allein in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts «Zehntausende, möglicherweise über 100 000 Personen» von fürsorglichen Zwangsmassnahmen insgesamt betroffen waren, rund ein Drittel davon waren wahrscheinlich Heimplatzierungen.¹²

1.3 QUELLENLAGE

Entsprechend den föderalen Strukturen und dem Subsidiaritätsprinzip im Bereich des Fürsorgewesens und des Straf- und Massnahmenvollzugs finden sich quantifizierte oder quantifizierbare Quellen auf verschiedenen Verwaltungsebenen. Einweisungen in Zwangsarbeitsanstalten bestätigte oftmals der Regierungsrat, die Anstalten selbst kannten zumeist eine Rechenschaftspflicht, gewisse Rekurse und aggregierte Daten beschäftigten auch Bundesbehörden.¹³

1.3.1 ERHEBUNGEN VON BUND UND INTERKANTONALEN GREMIEN

Auf der eidgenössischen und interkantonalen Ebene beschäftigten sich verschiedene Stellen mit dem Straf- und Massnahmenvollzug. Das Bundesamt für Justiz und die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren führten im Zuge der Ausarbeitung und Umsetzung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs ab Ende der 1930er-Jahre einige nicht publizierte Erhebungen durch. Im Schweizerischen Bundesarchiv (BAR) sind dazu vereinzelt Tabellen überliefert, die sich – beispielsweise im Hinblick

11 Germann 2014, 3–7.

12 Lengwiler et al. 2013, 3.

13 Zur Behördenpraxis vgl. UEK, Bd. 7, *Ordnung, Moral und Zwang*.

auf die beabsichtigte institutionelle Ausdifferenzierung der Anstalten¹⁴ – mit den Platzverhältnissen oder den Belegungszahlen in den Anstalten auseinandersetzen.¹⁵

Auf Zusammenstellungen zur Anzahl Betroffener von administrativen Versorgungen konnten die Bundesbehörden offenbar nicht zurückgreifen, wie Nachforschungen im Bundesarchiv zeigen. Im Vorfeld zur Revision des Familienrechts und zur Einführung des fürsorgerischen Freiheitsentzugs erstellte 1971 der Freiburger Professor Bernhard Schnyder (1930–2012) im Auftrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements einen Überblick über die «rechtliche und tatsächliche Situation auf dem Gebiete der vormundschaftlichen und administrativen Versorgung».¹⁶ Nur achtzehn Kantone reagierten auf seine Umfrage, weshalb «Gesamtzahlen» nicht zustande kamen und in der Botschaft des Bundesrates vom August 1977 fehlten. Über das Mengengerüst wird lediglich konstatiert, dass keine Bevorzugung der Versorgung nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) oder nach kantonalem Recht festgestellt werden konnte. Die Zahl der «Versorgungen» sei rückläufig, Kantone mit neueren Fürsorgegesetzen bevorzugten die kantonalen Erlasse, dagegen orientierten sich Kantone mit alten Rechtstexten meist an Artikel 406 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.¹⁷

Im Bereich der amtlichen Statistik entstanden in den 1880er-Jahren erste periodische Erhebungen zum Strafvollzug- und Gefängniswesen, die sich im 20. Jahrhundert weiter ausdifferenzierten.¹⁸ So geben die Statistischen Jahrbücher der Schweiz von 1888 und 1893 erstmals Hinweise auf die Platzverhältnisse in den Gefängnissen und Strafanstalten der Kantone.¹⁹ Mit den Erhebungen des Bundesamts für Statistik²⁰ kön-

14 BAR, E4112B#1991/201#226*, Dossier: Anstaltsfragen, Allgemeines, Verzeichnis der Straf- und Erziehungsanstalten (1953–1965), «Bericht Regierungsrat Dr. Im Hof über die Anstaltsenquôte der Justiz- und Polizeidirektoren-Konferenz», 1939.

15 BAR, E4112B#1991/201#226*, Dossier: Anstaltsfragen, Allgemeines, Verzeichnis der Straf- und Erziehungsanstalten (1953–1965); BAR, E4112B#1991/201#197*, Dossier: Anstalts- und Gefängnisverzeichnis, 1978.

16 Bundesrat 1977, 5.

17 Bundesrat 1977, 14. Vgl. Artikel 406 ZGB von 1907: «Steht der Bevormundete im Mündigkeitsalter, so erstreckt sich die Fürsorge auf den Schutz und Beistand in allen persönlichen Angelegenheiten, sowie nötigenfalls auf die Unterbringungen in einer Anstalt.»

18 Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts diente die Statistik zunehmend als Mittel sozialpolitischer Auseinandersetzungen. Vgl. dazu Schoch, Staub 2013.

19 Statistisches Bureau des eidg. Departement des Innern 1891, 1893.

20 Bis 1928 Eidgenössisches Statistisches Bureau, bis 1979 dann Eidgenössisches statistisches Amt. Schoch, Staub 2013.

nen Bezüge zur administrativen Versorgung zwar hergestellt werden, als eigenständige Kategorie wird diese jedoch nicht aufgeführt. So weist die Schweizerische Kriminalstatistik ab 1936 beziehungsweise 1946²¹ auf der Grundlage des Strafgesetzbuchs die Kategorie Nebenstrafen und Massnahmen nach Kantonen (Verwahrung, Versorgung, Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer, Gewohnheitstrinker) aus.²² Bezeichnend für diese Sammlungen aggregierter Daten ist, dass präzisierende Angaben zu den Entstehungsumständen und der Erhebungsmethode sowie Rohdaten weitgehend fehlen.²³

Auch in den Protokollen, Jahresberichten und sonstigen Periodika interkantonalen Konferenzen oder des Berufsverbandes Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder finden sich keine überkantonalen Zusammenstellungen zur administrativen Versorgung.²⁴

1.3.2 ERHEBUNGEN AUF KANTONS- UND ANSTALTSEBENE

Die kantonalen Behörden und Anstaltsverwaltungen waren gesetzlich beziehungsweise statuarisch vielfach an eine Rechenschaftspflicht gebunden. In Form von Jahresberichten legten die kantonalen Verwaltungen beziehungsweise Regierungen dem Kantonsparlament und die Anstaltsleitungen den zuständigen Behörden Rechenschaft über ihre Tätigkeiten ab. Dieses Verwaltungsschriftgut ist für den Untersuchungszeitraum in grossem Umfang in der schweizerischen Nationalbibliothek und in den

21 Seit 1936 erhoben, seit 1946 vergleichbar.

22 Teilweise in den Statistischen Jahrbüchern erschienen: Bundesamt für Statistik, «Statistisches Jahrbuch der Schweiz», www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/katalogedatenbanken/publikationen/uebersichtsdarstellungen/statistisches-jahrbuch.html, konsultiert am 17. 12. 2018, oder als ausführlichere Reihe in der Schweizerischen Nationalbibliothek überliefert, NB Qq 789 (1946–1965), NB OPq 103 (1966–1968).

23 So beziffert eine zwischen 1941 und 1982 durchgeführte Erhebung für das Jahr 1942 exakt 317 Eintritte von Männern und 33 Eintritte von Frauen in nicht näher bezeichnete Trinkerheilstätten. Eidgenössisches Statistisches Amt 1943, 419. In der Botschaft des Bundesrats von 1977 wird auf diese Datenreihe verwiesen mit dem Hinweis, dass es sich um «die 12 Trinkerheilstätten der Schweiz» handelt. Bundesrat 1977, 16.

24 Die betreffenden interkantonalen Konferenzen sind jene der kantonalen Armen- und Fürsorgedirektoren, der Erziehungsdirektoren, der Justiz- und Polizeidirektoren oder der Vormundschaftsdirektoren. Die Betreuerarchive der interkantonalen Direktorenkonferenzen finden sich in verschiedenen Staats- beziehungsweise Kantonsarchiven: die Armendirektorenkonferenz im Staatsarchiv Bern (StABE, V SODK, 1942–2000), die Vormundschaftsdirektorenkonferenz im Staatsarchiv Basel-Landschaft (StABL, UE 4303, 1944–1994) und die Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz im Staatsarchiv Thurgau (StATG, 8'100, 1905–1995). Die Bestände des Schweizerischen Verbands der Amtsvormünder befinden sich im Sekretariatsarchiv in Bern.

entsprechenden Staatsarchiven und Kantonsbibliotheken zugänglich. Da die Rechenschaftsberichte jährlich erschienen und wiederkehrende Erhebungseinheiten aufwiesen, ermöglichen sie einen diachronen Vergleich. Innerhalb dieser Längsschnittdaten finden sich qualitative Unterschiede vor allem in der Kontinuität der Inhalte beziehungsweise Kategorien und in der Darstellungsform. Sowohl die kantonalen Verwaltungsberichte als auch die Jahresberichte der Anstalten weisen eine Mischform von Fliesstext und tabellarischen Angaben auf. Besonders in den kantonalen Verwaltungsberichten zeigt sich auch der zeitliche Wandel: Bis in die 1930er-Jahre wurden statistische Angaben häufig im Fliesstext beschrieben. Später wurden sie vermehrt tabellarisch dargestellt. Insgesamt nimmt die Informationsdichte ab den 1970er-Jahren stark ab.

Für die Erfassung der quantitativen Dimension der administrativen Versorgung stellen die kantonalen Verwaltungsberichte (oftmals auch Rechenschaftsberichte oder Amtsberichte genannt) eine zentrale Schriftenreihe dar. Einerseits enthalten sie vielfach quantitative Hinweise zur Einweisungspraxis der Regierung beziehungsweise der involvierten Verwaltungsinstanzen. Andererseits dienen Angaben über weitere Amtshandlungen als wichtige Kontextinformationen, indem sie auf Internierungen in Zwangsarbeits- oder Erziehungsanstalten hinweisen (beispielsweise Vormundschaften nach Art. 370 ZGB,²⁵ Rekursfälle etc.). In ihrer Aussagekraft unterscheiden sich die Verwaltungsberichte eines Kantons im Verlaufe der Zeit und umso mehr zwischen den Kantonen. So erschweren die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen der administrativen Versorgung, insbesondere das Nebeneinander von eidgenössischem Straf- und Zivilrecht sowie kantonalem Verwaltungsrecht, die Vergleichbarkeit der Verwaltungsberichte. Wo dem Regierungsrat die zentrale Verfügungsgewalt zukam, sind die administrativen Versorgungen häufig ausgewiesen. Ansonsten sind sie jedoch meist nicht explizit aufgeführt. Vielmehr lassen die aufgeführten Einweisungen von Personengruppen mit Benennungen wie «Zwangsinternierte/-arbeiter», «korrektional Verurteilte», «Zöglinge», «Trinker» oder «Alkoholranke» auf administrative Versorgungen schliessen. Diese Kategorisierungen von eingewiesenen Personen unterscheiden sich je nach Kanton und verändern sich im Verlaufe der Zeit, etwa bei einem Wechsel der Zuständigkeit innerhalb einer Kantons-

25 Im Artikel 370 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs von 1907 werden die Bevormundungsgründe «Verschwendung, Trunksucht, lasterhafter Lebenswandel, Misswirtschaft» aufgezählt.

verwaltung. Weitere Vergleichsschwierigkeiten ergeben sich dadurch, dass gewisse Kantone nur staatliche Anstalten in ihren Rechenschaftsberichten aufführen, andere hingegen auch private.

Die Jahresberichte der Anstalten sind für die Erfassung von Einweisungen präziser als die kantonalen Verwaltungsberichte, da nur Anstaltseinweisungen und nicht auch andere Massnahmen im Fürsorgebereich (wie Vormundschaften oder bedingte Einweisungen) aufgeführt werden. Kategorienwechsel und Unschärfen treten auch hier auf: So lässt sich anhand der Abteilung, in der die Personen interniert waren, nicht mit Sicherheit auf die gesetzliche Grundlage der Einweisung schliessen. Gleichzeitig sind die Informationen zu den Einweisungen häufig differenzierter als in den kantonalen Verwaltungsberichten. So sind, neben den häufig sehr ausführlichen Berichten zur ökonomischen Situation der Anstalt, auch Angaben zur Anzahl Ein- und Austritte im Berichtsjahr, demografische Kennzahlen über die Internierten oder Hinweise zu den gesetzlichen Grundlagen der Einweisungen enthalten.

Als weiterer Quellentypus sind Individualdaten interessant, die in Form von Ein- und Austrittsregistern von Anstalten oder als Personenakten in unterschiedlichem Umfang in den Gemeinde- und Staatsarchiven auffindbar sind. Im Unterschied zu den aggregierten Daten der Verwaltungsberichte zeichnen sie sich durch eine grössere Informationsfülle aus und erlauben dadurch umfangreiche (beispielsweise multivariate statistische) Auswertungen und Analysen.²⁶ Gleichzeitig ist der Erhebungsaufwand viel grösser. Für die gesamtschweizerische Auswertung – wie es die vorliegende Studie vorsieht – sind sie daher nur bedingt geeignet.

1.3.3 ERHEBUNGEN IN ZEITGENÖSSISCHEN FORSCHUNGSARBEITEN

Vereinzelt stellen zeitgenössische wissenschaftliche Arbeiten quantitative Bezüge zur administrativen Versorgung her und zeigen überregionale Zusammenhänge auf. Sie basieren häufig auf Umfragen bei kantonalen Behörden und Anstaltsleitungen und bieten damit gegenüber der rein retrospektiven Datenanalyse einen seltenen und wertvollen Perspektivenwechsel. Über die Zentralschweiz besteht in Form einer Diplomarbeit der sozialen Frauenschule Luzern eine Studie aus dem Jahr 1958, die Zentralschweizer Netzwerke der Anstaltseinweisungen junger Frauen bespricht.

²⁶ Multivariat bedeutet bei einer statistischen Auswertung die Berücksichtigung von mehr als zwei Variablen.

Sie zeigt auf, welche Anstalten die Kantone Uri, Schwyz, Luzern, Obwalden und Nidwalden bevorzugten und wie viele weibliche Betroffene zwischen 1947 und 1956 interniert wurden.²⁷ Die Autorin verband in ihrer Studie die Ebene der Anstalten mit jener der Kantone und ermöglichte damit differenzierte Einblicke in die interkantonale Versorgungspraxis.²⁸

Zeitgenössische handbuchartige Publikationen bieten für einzelne Stichjahre die Möglichkeit einer umfassenden Auslegeordnung zur schweizerischen Anstaltslandschaft. Zu diesen zählen die Erhebungen von Albert Wild aus dem Jahr 1933 und von Martin Schwarz aus den Jahren 1954 und 1965 oder das vom Schweizerischen Verband für Schwererziehbare herausgegebene Sammelwerk von 1933.²⁹ Die Werke richteten sich als «Überblick und Orientierung» einerseits an ein professionelles Publikum beziehungsweise an Behördenvertreter/-innen.³⁰ Andererseits waren sie auch ausdrücklich an eine breite Öffentlichkeit adressiert, um ein «Bild von der Größe und Tragweite» dieses Aufgabenspektrums «im Interesse der Volkserziehung» zu geben.³¹ Wegen des unterschiedlichen Schwergewichts (Einrichtungen zur Nacherziehung, Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs, psychiatrische Einrichtungen oder Armenanstalten) bieten die Anstaltslisten einen Einblick in die geografische und institutionelle Diversität der schweizerischen Anstaltslandschaft. Gleichzeitig weisen sie – in unterschiedlichem Umfang – weitere quantifizierbare Angaben aus, etwa zur Zielgruppe, zur institutionellen Ausrichtung und Konfession, zu den Platzverhältnissen, zur Trägerschaft oder zu den einweisenden Behörden.

27 Insgesamt waren es 183 junge Frauen. Beispielsweise erhöhten sich mit der Auflösung der Frauenabteilung «Seehof» der luzernischen Anstalt Sedelhof im Jahr 1953 die Einweisungszahlen in der Strafanstalt Lenzburg (AG) «schlagartig». Naef 1958, 30.

28 Naef 1958, 28.

29 Schweizerischer Verband für Schwererziehbare 1933; Wild 1933; Schwarz 1954, 1965, weiter auch Knabenhans 1912.

30 Schwarz 1954.

31 Schweizerischer Verband für Schwererziehbare 1933.

1.4 DATEN UND METHODIK

Zur Analyse der beiden Forschungsschwerpunkte – Anzahl administrativer Versorgungen und Anstaltslandschaft – wird je auf ein spezifisches Quellenkorpus zurückgegriffen. Zur Erstellung einer schweizerischen Anstaltslandschaft dienen verschiedene zeitgenössische Nachschlagewerke und Aufstellungen zu den Einrichtungen des Heim- und Fürsorgewesens sowie des Straf- und Massnahmenvollzugs zwischen 1933 und 1981. Diese wurden elektronisch erfasst und für die quantitative Auswertung aufbereitet. Daraus entstand ein Datensatz von 648 Einrichtungen, anhand dessen die schweizerische Anstaltslandschaft im vorliegenden Band und in den interaktiven Visualisierungen auf der Website der UEK beschrieben und charakterisiert wurde.³² Die zusammengetragenen Rohdaten aus den Quellen sind auf einem öffentlich zugänglichen Datenspeicher abrufbar.³³ Die Anstaltslandschaft zeigt die administrativen Versorgungen in ihrer regionalen, sozialräumlichen und konfessionellen Diversität auf. Zudem ermöglicht sie Aussagen zur kantonsübergreifenden Zusammenarbeit von Kantonen und Anstalten («ausserkantonale Versorgungen»).

Die Schätzung zur Anzahl administrativ versorgter Personen fusst zum einen auf den kantonalen Verwaltungsberichten und zum anderen auf den Jahresberichten von zwanzig ausgewählten Anstalten. Als Ziel der Datenerhebung wurde ein Schätzungsband definiert, innerhalb dessen sich die Zahl administrativ versorgter Personen bewegte. Die kantonalen Verwaltungsberichte wurden systematisch in Fünfjahresintervallen erfasst und aufbereitet. Die darin enthaltenen Kennzahlen dienen der Erstellung einer «Obergrenze» des Schätzungsbands. Die Jahresberichte der zwanzig Anstalten bilden dagegen die «Untergrenze» des Schätzungsbandes im Sinne der Mindestzahl administrativ versorgter Menschen. Innerhalb des Schätzungsbandes liegt die tatsächliche Anzahl administrativ versorgter Personen.

Aus methodologischer Sicht bestehen zwei Herausforderungen, die eine kritische Reflexion verlangen: erstens die Unschärfe des Begriffs der administrativen Versorgung. Die Beantwortung der Frage, was administra-

32 UEK, «Anstaltslandschaft Schweiz 1933–1980», www.uek-administrative-versorgungen.ch/interactivereport/de, konsultiert am 26. 6. 2018.

33 Die Daten sind hinterlegt und stehen zur Verfügung auf [Opendata.swiss](https://opendata.swiss), «Anstaltstopografie zur administrativen Versorgung in der Schweiz 1933–1980», <https://opendata.swiss/de/dataset/anstaltstopografie>, konsultiert am 12. 12. 2018.

tive Versorgungen sind und wer davon betroffen war, hat direkten Einfluss auf die Schätzung der Anzahl betroffener Personen. Zweitens werden mit den Rechenschafts- und Jahresberichten Quellen ausgewertet, die oftmals Brüche und Lücken aufweisen. Etwa werden sehr spezifische Datenreihen zusammengelegt oder sie erfahren ein abruptes und häufig unkommentiertes Ende. Es ist zu beachten, dass es sich um Quellen handelt, die ursprünglich nicht für die Zwecke einer historisch-quantitativen Analyse geschaffen wurden. Die Zahlen wurden vor einem konkreten Hintergrund mit einer bestimmten Absicht zusammengestellt. Bei den Aufführungen der Anzahl administrativer Versorgungen in den Rechenschaftsberichten handelte es sich um den Nachweis der getreuen Buchführung, des zielgerichteten Ressourceneinsatzes und der Belegungen von Anstalten. Daten in Jahresberichten von Anstalten konnten auch rudimentär oder geschönt vorliegen, um Interessen gegenüber der Verwaltung oder privaten Geldgebern zu wahren, und waren deshalb immer auch eine Verwaltungs- und Herrschaftstechnik. Sie wurden somit in einen jährlichen Bezugsrahmen gestellt mit einem dezidierten Aktualitätsbezug (Primärzweck). Die historische Analyse dieser Quellen verfolgt dagegen ein anderes Ziel: Die Zahlen werden als über Dekaden reichende Datenreihen betrachtet, für die Beantwortung von Forschungsfragen zusammengetragen und mit einer historischen Distanz analysiert: Somit werden sie in einem Zusammenhang verwendet, der ihnen ursprünglich nicht zgedacht war (Sekundärzweck).³⁴

Zahlen sind also keineswegs nüchterne oder gar neutrale Grössen. Nur scheinbar handelt es sich um Darstellungen objektiver Verhältnisse. Insbesondere bei den Vereinfachungen und Abstraktionen, die für eine quantitative Auswertung notwendig sind, müssen deshalb folgende Fragen beantwortet werden: Was ist der Kontext? Welche Schlüsse können aus dem Zahlenmaterial gezogen werden und welche nicht? Wie kann sichergestellt werden, dass die aus den Rohdaten abgeleiteten Folgerungen überprüfbar und nachvollziehbar bleiben?³⁵

34 Hudson 2000, XVII; vgl. auch Schellenberg 1956.

35 Vgl. Lengwiler 2011, 153.